

Name, Vorname (ggf. abw. Geb.-Name)

Personalnummer

Performa Nord
-A 2/1-
Schillerstr. 1
28195 Bremen

Einverständniserklärung

zugleich Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

1. Performa Nord jährlich, für meinen im Jahr _____ abgeschlossenen Vertrag, die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrages (§ 86 Einkommensteuergesetz -EStG-) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen -ZfA- mitteilt,
2. die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
3. der ZfA von Performa Nord bestätigt wird, dass das der Gewährleistung zugrunde liegende Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes -BeamtVG- vorsieht (*gilt nur für rentenversicherungsfrei Beschäftigte mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft*).

Diese Einverständniserklärung ist bis zu ihrem Widerruf wirksam.

Mir ist bekannt, dass der Widerruf vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber Performa Nord zu erklären ist.

1. Bitte in jedem Falle angeben:

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

2. Zulagenummer:

Ich verfüge bereits über eine Versicherungs- oder Zulagenummer:

oder (falls nicht vorhanden)

Ich beantrage eine Zulagenummer.

Bremen/Bremerhaven, _____

Unterschrift

Erläuterungen zur Einverständniserklärung

Zu Punkt 1:

Die Daten werden von der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA- benötigt, um den Anspruch auf die Grund- bzw. Kinderzulage zu prüfen. Die Meldung der Daten des jeweiligen Beitragsjahres muss spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Jahres erfolgen. Vor allem, wenn eine neue Zulagenummer beantragt wird, muss der Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist gestellt werden.

Daten im Sinne von § 85 EStG sind:

Daten zu Kindern, für die Sie Kindergeld von der Familienkasse von Performa Nord erhalten und zum Zeitraum der Kindergeldgewährung.

Daten im Sinne des § 86 EStG sind:

Bei Empfängern von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz -BBesG-: Die Summe der in dem Kalenderjahr der Beitragsentrichtung vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Besoldung.

Bei rentenversicherungsfrei Beschäftigten mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft: Die Einnahmen, die beitragspflichtig gewesen wären, wenn die Versicherungsfreiheit nicht bestanden hätte.

Zur Besoldung gehören das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, das jährliche Urlaubsgeld (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), sowie der Altersteilzeitzuschlag, nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. §§ 52 ff. BBesG.

Beitragspflichtige Einnahmen sind nur der Teil des Arbeitsentgeltes, der die gültige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Zu Punkt 3:

Der ZfA ist für den Personenkreis der rentenversicherungsfreien Angestellten mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft zu bestätigen, dass das der Gewährleistung zugrunde liegende Versorgungsrecht die Absenkung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3926) in gleicher Weise vorsieht wie bei den Empfängern von Besoldung.

Hinweise

Die Sozialversicherungsnummer können Sie Ihrem Sozialversicherungsnachweis oder einer gesonderten Benachrichtigung der BfA entnehmen.

Eine einmal vergebene Versicherungsnummer behält in der Regel ihre Gültigkeit auf Dauer. Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in diesem Fall bereits eine Versicherungsnummer vorhanden sein müsste.

Im Falle des Widerrufs der Erklärung entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung (§ 10a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz EStG).